

# Protokoll

Nr. XIII/5/2021

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 28.10.2021

Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr

Sitzungsende: 21:10 Uhr

## **I. Vorsitzende**

Bolz, Ulrike

## **II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Birk-Lemper, Karin	vertritt Dr. Henritzi, Patrick
Eisenkolb, Anke	vertritt Scheer, Cornelia
Gemander, Reinhard	
Holm, Christian	vertritt Kirberg, Till
Lurz, Günther	
Schmidt, Fabian	
Siats, Günter	
Strutz, Birger	

## **III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Fleischer, Hans-Peter  
Kraft, Uwe  
Kulp, Kevin  
Moses, Andreas  
Schirner, Regina  
Töpperwien, Bernd  
Ziegele, Stefan  
Zunke, Sandra

## **IV. Vom Magistrat**

Pauli, Thomas  
Lauer, Jan  
Planz, Sascha  
Schmittel, Sascha  
Stempel, Jürgen

## **V. Von den Beiräten**

## **VI. Von der Verwaltung**

Sehl, Olaf  
Wolf, Markus

## **VII. Als Gäste**

Vertreter der Presse

## **VIII. Schriftführerin**

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet auch in Vertretung für die Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich in Anschluss an TOP 1 folgende Einwände.

Herr Kulp fragt, da kein TOP dazu vorliegt, nach seiner Bitte den Geschäftsführer des VZF zu dieser Sitzung einzuladen.

Frau Bolz entgegnet hier, dass Herr Vogel gefragt worden ist, jedoch den Termin nicht annehmen konnte. Er würde zur Haushalts-Klausur eingeladen.

Herr Fleischer bittet um die Aufnahme des Themas IKZ Feuerwehr Technik um die Diskussion nicht in der Haushalts-Klausur führen zu müssen.

Herr Pauli kündigt eine eigene Vorlage für die nächste Sitzungsrunde an.

Sie wird wie folgt erledigt:

**1. Sachstandsbericht Erweiterung Nahwärmenetz auf dem Baubetriebshof**

**Vorlage: 348/2021**

Frau Bolz führt in die Thematik ein. Herr Holm stellt eine von Herrn Otto vorbereitete Präsentation vor. Im Anschluss werden Fragen durch die Ausschussmitglieder gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Folie 4 der Präsentation die Position „interne Erlöse“ ebenso gelb markiert hätte sein müssen.

Die Präsentation wird gelobt und die Ausschussmitglieder bedanken sich für die gemachte Arbeit bei allen Beteiligten.

Es werden Meinungen über die Weiterführung der Anlage ausgetauscht, die Gründe, die zu der Ausarbeitung der Vorlage geführt haben, werden aufgeführt sowie über die Inhalte der Vorlage und die Erkenntnisse aus dem Ortstermin debattiert.

Für die Zukunft muss der Informationsfluss zwischen Magistrat/Verwaltung und Parlament verbessert und optimiert werden. Gesamtkosten einer Investitionsmaßnahme müssen von Beginn an im vollen Umfang inkl. Folgekosten benannt werden. Kosten- und Sachstandsveränderungen sollen zeitnah an die Parlamentarier weitergegeben werden.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Sachstandsbericht Erweiterung Nahwärmenetz auf dem Baubetriebshof zur Kenntnis zu nehmen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/4/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2021**

Herr Schmidt merkt an, dass seine Anregung über die Sitzungsleitung aus der letzten Sitzung nicht im Protokoll zu finden war.

Frau Bolz merkt an, dass kein Verlaufsprotokoll angefertigt wird. Sie erklärt aber, dass wenn Wert darauf gelegt wird, dies ergänzt wird.

Herr Fleischer merkt an, dass sein Einwand zur Nahwärmanlage, dass, wenn es so defizitär ist, warum man es dann nicht abstoße, nicht berücksichtigt wurde. Dies möchte er ergänzt haben.

**Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

### **3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Die Wortmeldungen hier entfallen, da keine Sitzung des Wirtschaftsbeirats stattgefunden hat.

Herr Pauli erläutert kurz, dass aufgrund des Todes Herr Susemichels in der nächsten Stadtverordnetenversammlung eine Nachwahl zur Vertretung im Wirtschaftsbeirat gewählt wird und dieser sich dann neu konstituieren wird.

### **4. Beratungspunkte**

#### **4.1 Wassergebühren 2022**

**Vorlage: 329/2021**

Herr Ziegele fragt an warum gegenüber der Kalkulation 2021 die Personalkosten (Nr. 11) angestiegen sind. Herr Pauli erläutert, dass sich hier die Übernahme der Beschäftigten Usingens im Bereich Wasser niederschlägt.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe von 2,35 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,52 €/m<sup>3</sup>) beizubehalten.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.2 Abwassergebühren 2022**

**Vorlage: 330/2021**

Herr Fleischer fragt an, ob die Gebühr im Niederschlagswasser zur Vermeidung weiterer versiegelter Flächen, nicht beibehalten werden kann.

Herr Pauli und Herr Neuenfeldt erläutern hier, dass aufgrund des KAG kein Spielraum besteht. Die Gebühr sinkt schon ohne Einsatz von Gebührenrücklagen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am xx.xx.2020 folgende

17. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)  
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004  
in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 16.12.2020

zu erlassen:

## Artikel I

### Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,86 € jährlich erhoben.

## Artikel II

### Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5 \\ 800$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## Artikel III

### § 40 In-Kraft-Treten

Die 17. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 16. Änderung vom 16.12.2020 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2021

DER MAGISTRAT

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.3 Abfallgebühren 2022**

**Vorlage: 340/2021**

Frau Birk-Lemper fragt an, wie es sein kann, dass die Gebühren für Restmüll sinken und für Biomüll steigen.

Herr Pauli weist auf Seite 2 der Gebührenkalkulation hin. Der Entsorgungspreis für Bioabfälle hat sich gegenüber der letzten Kalkulation erhöht.

Die Gesamtkosten die für die Kalkulation der Restmüllgrundgebühr zugrunde liegen sind gesunken.

Herr Holm bittet darum für die nächste Ausschreibung eine sommerliche Reinigung der Bioabfallgefäße miteinzubeziehen um den unangenehmen Auswirkungen der Verschmutzung der Tonnen entgegen zu wirken. Herr Pauli erläutert dazu, dass eine einzelne Reinigung unter Berücksichtigung der Kosten dafür nicht hilfreich sei.

Es wird auf den Biofilterdeckel hingewiesen, den die Stadt anbietet.

#### **Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

### **2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-)**

**über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2020**

beschlossen.

#### **Artikel I**

#### **§ 17 Höhe der Gebühren**

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) und Absatz 2 neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	120,25 €
Restmüllbehälter 240 Liter	240,50 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.102,28 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,47 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,48 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	37,10 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	2,91 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	5,45 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2)

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang **29,40 EUR**. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

## Artikel II

### § 21 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 04.11.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.4 Bericht für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**

**Vorlage: 346/2021**

Herr Kulp fragt an, ob der prognostizierte Liquiditätskreditstand zum 31.12.2021 etwas an dem bisher festgelegten Abbaupfad ändert.

Herr Pauli erläutert hierzu, dass für den Haushalt 2022 mit einem Stand zum 31.12.2021 von 1,3 Mio € gerechnet wird. Die Auflagen der Kommunalaufsicht bis 2024 sind klar vorgegeben. Bis zum Abbau der Liquiditätskredite inkl. Aufbau eines Liquiditätspuffers ist es noch ein weiter Weg.

Ebenso erläutert er zu den ausgebliebenen Einnahmen für I-Kinder, dass hier Zusagen der wohnortfremden Kommunen für 5 Kinder vorliegen und man dabei auf einem guten Weg sei.

Frau Bolz und Herr Töpperwien weisen darauf hin, dass trotz der positiven Entwicklung für das Jahr 2021 weiterhin vorsichtig geplant werden muss.

#### **Beschluss:**

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.09.2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.5 Teilnahme am Förderprogramm "Zukunft Innenstadt"**

**Vorlage: 345/2021**

Die Vorlage ist im Bauausschuss einstimmig beschlossen worden.

Herr Strutz **beantragt** den Punkt 3 der Beschlussvorlage so zu ergänzen, dass jegliche Verfügung über die Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

Herr Ziegele weist auf die 14% Förderquote für 2021 hin und fragt nach, ob die Mittel in 2021 bei Nichtnutzung verloren gingen.

Herr Pauli kündigt an hier nochmal mit dem Land zu verhandeln, da noch nicht mal ein Förderbescheid vorliegt und das Jahr bereits fast vorbei ist.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen,

1. am Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ teilzunehmen,
2. die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel der Stadt zuzusichern und
3. über die Durchführung einzelner Projekte im Rahmen des Förderprogrammes **und über jegliche Verfügung der Mittel** jeweils gesondert **durch die Stadtverordnetenversammlung** zu beraten **und beschließen zu lassen.**

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.6 Erlass einer 1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014**

**Vorlage: 332/2021**

Die Vorlage ist im Sozialausschuss unter Einbezug von Änderungen einstimmig beschlossen worden.

In §4 Internetgebühren sollen Punkt 1 und 2 entfallen, da in der Bücherei mittlerweile freies WLAN zur Verfügung steht. Punkt 3 wird als Punkt 7 an §3 angegliedert.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, auf Grund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I. Seite 915) und

der §§ 1 – 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013. Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

**1. Änderungsordnung  
zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014  
zu erlassen:**

**Artikel I Änderungen:**

**§1  
Jahresgebühr**

2. Kinder- / Jugendausweis für 12 Monate  
(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst):  
  
kostenfrei

**§3  
Sonstige Gebühren**

7. Ausdruck einer DINA4-Seite € 0,10

**§4  
Internetgebühren**

Entfällt.

**Artikel II In-Kraft-Treten**

**§5  
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.7 Aufhebung Sperrvermerk Zaunanlage Sportanlage Westerfeld  
Vorlage: 333/2021**

Herr Töpferwien fragt an, ob der Bauhof nicht ähnlich wie bei der Nahwärme Maßnahme bei den Fundamentarbeiten aushelfen kann, um Kosten zu sparen.

Herr Pauli erläutert, dass der SG Westerfeld bei den Arbeiten unterstützt und sich der Kostenrahmen auf 25.000 € belaufen wird.

Außerdem gibt er an, dass aufgrund der Wildschwein-Problematik z.B. auf dem Friedhof Anspach weitere Zäune im Stadtgebiet errichtet werden müssen.

Herr Fleischer merkt an, dass der Zaun vordringlich wegen den Rasenmovern errichtet werden soll. Er plädiert dafür die Mover zurückzugeben und den Bauhof den Rasen mähen zu lassen. Außerdem sollte die Thematik in der Haushalts-Klausur nochmals aufgegriffen werden.

Herr Pauli weist hier nochmal auf die Wildschwein Problematik hin.

Frau Bolz schlägt aufgrund der Ausführungen von Herrn Pauli vor, den Sperrvermerk nur über die Summe 25.000 € aufzuheben.



## **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Sperrvermerk auf der Haushaltsstelle „424-08-2 Zaunanlage Sportanlage Westerfeld“ mit der Höhe von 25.000 € aufzuheben.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

## **5. Mitteilungen des Magistrats**

### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

### **5.1 Zuwendung vom Hochtaunuskreis zur Abmilderung der Corona-Pandemie**

#### **Vorlage: 338/2021**

Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat beschlossen, den Städten und Gemeinden im Hochtaunuskreis eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € zu gewähren, um die Auswirkungen der Einnahmeausfälle bei den Betreuungsentgelten im Bereich der Grundschulbetreuung im Jahr 2020 abzumildern. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der von den Kommunen bereitgestellten Plätze.

Die Stadt Neu-Anspach hatte zum 01.08.2020 insgesamt (mit den Horten in den Kindertagesstätten) 296 Betreuungsplätze bereitgestellt. Bei insgesamt 5.758 Plätzen im Hochtaunuskreis ergibt sich hieraus ein Anteil für Neu-Anspach in Höhe von 51.407,00 €.

## **6. Anfragen und Anregungen**

Die Beantwortung der Anfragen und Anregungen aus der letzten Sitzung werden dem Protokoll angehängt.

## **7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Frau Bolz weist auf die nächste Sitzung, Haushalts-Klausur am Samstag, den 04.12.21, hin. An diesem Tage werden ebenso andere Vorlagen behandelt, da leider kein anderer Sitzungstermin im Vorfeld mehr stattfindet. Dies soll im Ältestenausschuss für nächstes Jahr berücksichtigt werden.

Die Fraktionen werden gebeten im Vorfeld Fragen zum Haushalt an die Kämmerei zu senden, damit diese gesammelt durch die Verwaltung beantwortet werden können.

Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt  
Schriftführer

## Neuenfeldt, Christian

---

**An:** Herr, Sascha  
**Betreff:** AW: Anfrage aus dem HFA zur Beantragung von Fördermitteln

Hallo Christian,

nachfolgend meine Information zu Fördermitteln aus dem Hessischen Investitionsfond:

Nach dem Hessischen Investitionsfondgesetz sind grundsätzlich alle kommunalen Investitionen förderfähig. Es wird unterschieden nach Abteilung A (Investitionen für Städte die den Hessentag ausrichten) und Abteilung B und C (kommunale Investitionen).

Nach der Abteilung B und C gibt es Darlehen mit einem Ansparzeitraum und als Sofortvariante mit einem verbilligten Zinssatz. Die Laufzeit beträgt in beiden Fällen maximal 20 Jahre. Die Beantragung von Fördermitteln nach dem Investitionsfondgesetz ist maßnahmenbezogen und der Antrag muss zu Baubeginn bereits gestellt werden. Wir nehmen derzeit bei Bedarf ein Darlehen immer im Rahmen der Gesamtdeckung auf. Dies bedeutet, dass kein Bezug zu einer speziellen Maßnahme hergestellt werden kann. Ebenso streben wir bei der momentan sehr günstigen Zinslage an, Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren aufzunehmen, sodass der Zinssatz für die gesamte Laufzeit festgeschrieben ist und wir durch die längere Laufzeit die jährlichen Belastungen etwas geringer halten können.

(Sollte es aus Sicht des Leistungsbereichs Technische Dienste & Landschaft eine bestimmte Maßnahme förderfähig sein, könnte ein entsprechender Antrag gestellt werden).

Mit freundlichen Grüßen

### Sascha Herr

Kassenleiter der Städte  
Usingen und Neu-Anspach  
sowie der Gemeinde Glashütten  
Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen  
Tel.: 06081 1024-2100, Fax: -9080  
E-Mail: [herr@usingen.de](mailto:herr@usingen.de)  
[www.usingen.de](http://www.usingen.de)  
[www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)

Besuchen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Seiten



Der Ausdruck einer Seite verursacht ca. 2g CO2-Emissionen  
sowie den Verbrauch von ca. 200ml Wasser und 2g Holz.

## Neuenfeldt, Christian

---

**Von:** Matthaeus, Mirjam  
**Gesendet:** Montag, 25. Oktober 2021 14:03  
**An:** Neuenfeldt, Christian; Corell, Sarah; Pauli, Thomas; Wolf, Markus; Lorenz, Oliver  
**Betreff:** WG: Auszug: TOP 6.4 Haupt- und Finanzausschuss 09.09.2021 (Anfragen und Anregungen)  
**Anlagen:** Auszug TOP 6.4 Haupt- und Finanzausschuss 09.09.2021 (A38374-0).PDF

Hallo Herr Neuenfeldt,

Frau Corell hat mir heute den **Protokollauszug des HFA vom 9.9.2021** weitergeleitet mit einer **Anfrage von Frau Bolz bezüglich Fördermitteln**.

Die Beantwortung soll in der nächsten HFA-Sitzung am Donnerstag vorgetragen bzw. dem neuen Protokoll beigelegt werden.

Zu Ziffer 2. (Förderungen in Klimakommunen) kann ich aus meinem Aufgabenbereich berichten:

1. Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt wird in diesem Jahr nach der Hess. Klimarichtlinie einen Förderantrag beim Land Hessen stellen für die in 2022 geplante und beschlossene Neu-Anspacher Solar-Kampagne. Die Stadt Neu-Anspach ist hessische Klima-Kommune. Der Fördersatz beträgt deshalb 100 % der förderfähigen Kosten. Eine Bewilligung kann laut Fördermittelgeber im nächsten Jahr jedoch frühestens nach der Haushaltmittelfreigabe des Landes erfolgen. Vorher darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden.
2. Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat beim Projektträger Jülich die Voraussetzungen für eine Förderung zur Aktualisierung des bestehenden Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach und ggf. Förderung eines Klimaschutzmanagers geklärt. Nach den aktuellen Förderrichtlinien gibt es keine Förderung für eine Aktualisierung des Konzeptes, da die Stadt für die Erstellung bereits Fördermittel bekommen hatte. Mit dem Fördermittelgeber wurde der notwendige Umfang der Aktualisierung abgeklärt, um bei entsprechenden Fachbüros die Kosten abfragen zu können. Die Aktualisierung des Konzeptes ist Voraussetzung für weitere Förderanträge. Die Ergebnisse sollen den politischen Gremien möglichst in der nächsten Sitzungsrunde vorgestellt werden.

Soweit ich mitbekommen habe, wird der LB TDL auch einen Förderantrag aus der Hess. Klimarichtlinie bezüglich einer Förderung für eine Starkregenkarte/Fließzeitenkarte stellen. Hierzu kann Ihnen Herr Lorenz oder Herr Wolf eine Info liefern.

Welche weiteren Fördermaßnahmen noch geplant sind, weiß ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mirjam Matthäus-Kranz

Stadt Neu-Anspach  
Bauen, Wohnen und Umwelt  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach



Telefon: 06081 1025-6010  
Fax: 06081 1025-9060  
E-Mail: [mirjam.matthaeus@neu-anspach.de](mailto:mirjam.matthaeus@neu-anspach.de)  
Internet: [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Anfrage zu Fördermitteln Raumluft Kitas:

Herr Sturm berichtet, dass er über ein Förderprogramm vom Land für Lüftungsgeräte informiert wurde.

Im Entwurf des Förderantrags wurde jedoch auf die Richtlinie hingewiesen, dass das Programm nur Geräte für Einrichtungen mit Räumen der Kategorie II fördert.

In dieser Kategorie sind Räume, in denen man nicht vollständig lüften kann, verzeichnet.

Nach Rücksprache mit den Kita-Leitungen wurde festgehalten, dass keine Räume nach Kat. II in den Kitas vorhanden sind, die Stadt für das Förderprogramm, Stand Entwurf, daher nicht in Frage kommt.

Gez. Neuenfeldt

02.11.2021

**an:**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der  
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
533200 Infrastruktur II  
Kaiserleistraße 29 - 35  
63067 Offenbach

**Die Förderanträge müssen bei der WI-Bank bis zum 15.11.2021 eingegangen sein! Die Anträge sind ausschließlich per E-Mail an das hierfür bei der WI-Bank eingerichtete Funktionspostfach ([Luftreinigungsgeraete@WIBank.de](mailto:Luftreinigungsgeraete@WIBank.de)) . Senden Sie das Formular bitte zusätzlich per Post an oben angegebene Adresse**

Erstempfänger der Zuwendung und antragsberechtigt sind die kommunalen Schulträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese stellen zunächst einen pauschalen Antrag für die Schulen und Kindertageseinrichtungen in ihren Zuständigkeitsbereich.  
Eine technische Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung nicht.

Antragsteller

Antragsnummer (wird von der WI Bank ausgefüllt)

**Ansprechpartner beim Jugendhilfe-/Schulträger**

Organisationseinheit

Nachname

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

**Beantragte Maßnahme**

- Hiermit beantrage ich eine Zuwendung für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 in Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten betragen mindestens

Anteil Bundeszuschuss gesamt (= 50 %)

Anteil Landeszuschuss (= 25 %)

Maximales Kontingent

Anteil Eigenmittel (= 25 %)

Der/ Die Antragsteller/in erklärt, dass:

=> für die berücksichtigungsfähigen Maßnahmen keine anderweitigen öffentlichen Zuwendungen beantragt bzw. gewährt wurden oder werden.

=> die Beschaffung der dem Förderantrag zugrundeliegenden Geräte nicht vor dem 01. Mai 2021 erfolgt ist und bis spätestens zum **15. März 2022** erfolgt.

=> die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, beim Ankauf der förderfähigen mobilen Geräte eingehalten wurden bzw. werden und die zu beschaffenden/ beschafften Geräte den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

=> er/sie akzeptiert, dass die Anerkennung der zuwendungsfähigen Beschaffungsausgaben auf einen Maximalbetrag in Höhe von **5.000 Euro** je mobilem Luftreinigungsgerät gedeckelt ist. Dieser Betrag kann auch die Ausgaben für die Inbetriebnahme (insb. Aufstellung und Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen in die Nutzung und Wartung der Geräte) und etwaige vertraglich vereinbarte Wartungskosten enthalten. Miet- und Leasingausgaben sowie Kosten im Rahmen von Wartungsverträgen sind für den Zeitraum von mindestens einem Jahr erfasst.

=> er/sie finanziell in der Lage ist, das Projekt auch bei eventuellen Kostensteigerungen oder Einnahmefällen erfolgreich abzuschließen sowie eventuelle Folgekosten tragen zu können und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

=> der Einsatz der mobilen Luftreinigungsgeräte ausschließlich in Räumen der Kategorie 2 erfolgt. Bei Räumen der Kategorie 2 handelt es sich nach der Definition des Umweltbundesamtes (UBA) um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind[1].

=> die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte gewährleistet wird.

=> die Geräte so bemessen sind, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Unter Umständen können in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung eingesetzt werden.

=> die Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen

[Anforderungen des VDI](#)

=> bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission angestrebt wird, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden.

[ASR A 3.7](#)

=> sie/er mit dem Verwendungsnachweis eine detaillierte Geräteliste nach beigefügtem Muster vorlegt.

Der/die Antragsteller/in erklärt sein Einverständnis mit der Datenweitergabe für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die

[1] Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen:  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/anforderungen-an-mobile-luftreiniger-an-schulen>

Ort

Datum

1)			
2)			
	<b>Unterzeichner in Druckbuchstaben</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschriften</b>	<b>Dienstsiegel</b>

**Der Antrag ist schriftlich und elektronisch einzureichen.**